

# Das ErwachsenenschutzG

**Selbstbestimmung- Unterstützung - Vertretung**

BKH Kufstein – Praxistag Demenz

*19.06.2021*

*Mag. Christian Daurer*

## Übersicht:

- Wesentliche Neuerungen im Überblick
- Vertretungsformen, das 4 Säulen-Modell
- Selbstbestimmung trotz bestehender Vertretung

## Wesentliche Neuerungen

- **Unterstützung** vor Stellvertretung
- **Selbstbestimmung** trotz Stellvertretung
- kein automatischer Verlust der Geschäftsfähigkeit - Handlungsfähigkeit bleibt erhalten
- Ausdehnung der Rechte von Angehörigen
- gerichtliche **Kontrolle** erweitert
- Begrenzung auf 3 Jahre für gesetzliche und gerichtliche EV

## **Art. 12 UN BRK:**

- Abs. 1 - Rechtsfähigkeit
- Abs. 2 - Handlungsfähigkeit
- Abs. 3 - notwendige Unterstützung zur Ausübung der Handlungsfähigkeit

## **Unterstützung statt Stellvertretung**

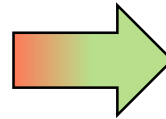
## **§ 239 Abs. 2 ABGB:**

Unterstützung kann insbesondere durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und soziale und psychosoziale Dienste, Gruppen von Gleichgestellten, Beratungsstellen oder im Rahmen eines betreuten Kontos oder eines Vorsorgedialogs geleistet werden.

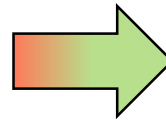
**Vom Sachwalter-  
recht...**

**zum Erwachsenen-  
schutzgesetz**

Vorsorgevollmacht

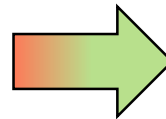


Vorsorgevollmacht



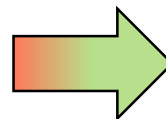
gewählte EV

Angehörigenvertretung



gesetzliche EV

Sachwalterschaft



gerichtliche EV

gerichtliche  
EV

gesetzliche EV

gewählte EV

Vorsorgevollmacht

U n t e r s t ü t z u n g

## Unterstützung

- in finanziellen Angelegenheiten (Zeichnungsberechtigung)
- zur Herstellung der **Entscheidungsfähigkeit**





**entscheidungsfähig** ist, wer

- die Bedeutung und Folgen seines Handelns versteht,
- seinen Willen danach bestimmen und
- sich entsprechend verhalten kann

Diese Fähigkeit wird bei volljährigen Personen im Zweifel als gegeben vermutet.

Es handelt sich um ein faktisches Können.

## Beispiel medizinische Behandlung an der Lunge

- versteht der Patient was eine Lunge ist, worin der medizinische Eingriff an dieser besteht, was die Folgen einer Unterlassung sind?

Die Unterstützung kann durch plastische Modelle, Fotos, einfache Sprache...erfolgen und soll dem Patienten helfen sich eine Meinung zu bilden!

- kann er sich entsprechend verhalten, oder hindern ihn übermächtige Ängste, seiner Einsicht und Willensbestimmung gemäß zu handeln?

Unterstützung durch Vertrauenspersonen, Fachleute wie zB Hospizbegleiter, Seelsorger...

## Vorsorgevollmacht:

- Für den Fall, dass die Entscheidungsfähigkeit verloren gehen sollte
- wird in die Zukunft „*vorsorglich*“ festgelegt
- durch wen man dann vertreten werden möchte

**Voraussetzung: Volle Entscheidungsfähigkeit**

## Wie entsteht Vorsorgevollmacht?

**Wille:** Übergabe des Koffers  
für den Vorsorgefall

**Wissen:** Inhalt des Koffers



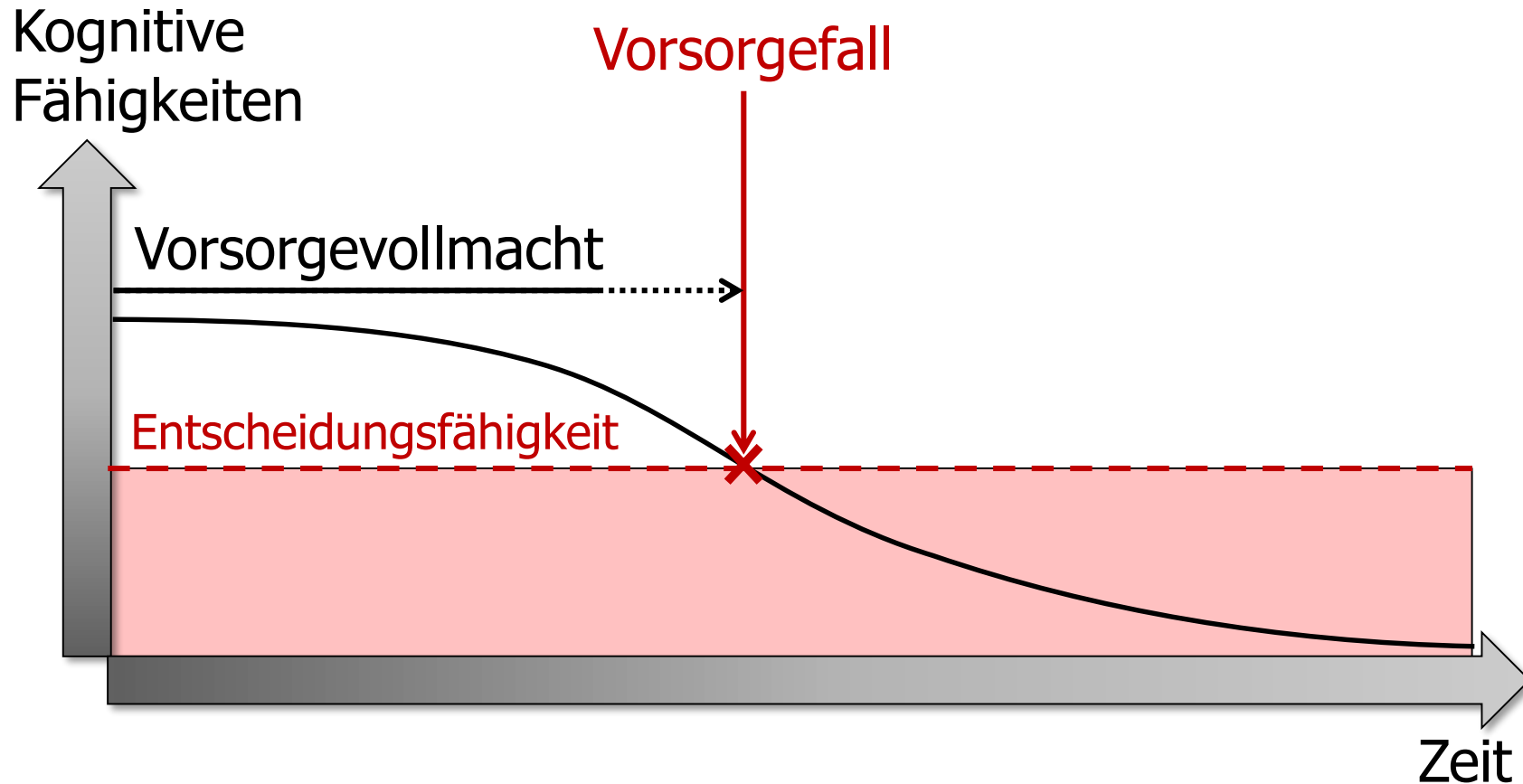
**Angelegenheiten**



**Betroffener**

**Bevollmächtigter**

## Errichtung von Vorsorgevollmacht



## Vorsorgevollmacht

- **volle Entscheidungsfähigkeit** des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Errichtung
- **Errichtung/Widerruf/Kündigung** bei Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Eintragung im **ÖZVV** – zeitlich unbegrenzt
- **gerichtliche Kontrolle sehr gering**
- **für alle vertretungsfähigen Angelegenheiten**
- mehrere Bevollmächtigte möglich

## Gewählte Erwachsenenvertretung:

- Das gänzlich neue Vertretungsmodell
- Ganz im Sinne der UN BRK
- Auch kognitiv etwas beeinträchtigte Personen können damit ihren Vertreter selbst wählen
- Vertretungsvereinbarung unter Anleitung von Notar, Anwalt, ErwSchVerein

Voraussetzung: Eine Vollmacht in  
*Grundzügen* verstehen



## Wie entsteht gewählte EV?

**Wille:** Übergabe des Koffers  
jetzt

**Wissen:**.....



**Betroffener**

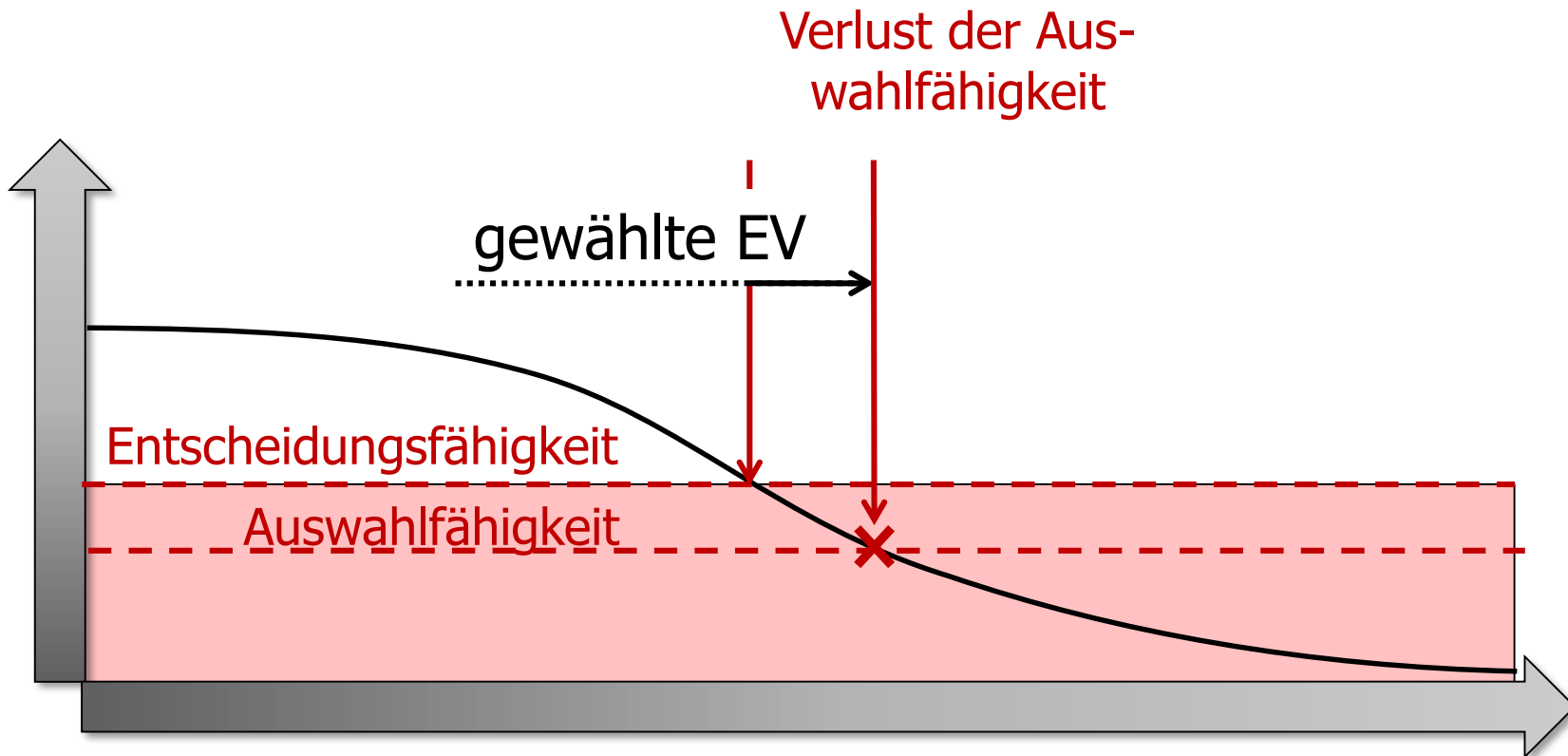
**Angelegenheiten**



**gewählter EV**



## Errichtung von gewählter EV



## Wer kann gewählter EV sein?

- Freie Auswahl durch die betroffene Person
- Keine Bindung an Verwandtschaftsverhältnisse
- Allgemein Eignung
- Kein Abhängigkeitsverhältnis zur Betreuungseinrichtung



**gewählter EV**

## Zuständigkeit des gewählten EV?

- Wie in der Vereinbarung festgelegt
- Keine Begrenzung der  
Angelegenheiten
- Aber sie müssen einzeln aufgezählt  
sein
- Achtung! Vier Untervarianten:  
Vertretungsmodell, zwei Co-Decision  
Modelle, Begleitmodell



**gewählter EV**

## Untervarianten der gewählte EV:

Wer trifft die...

Entscheidung?



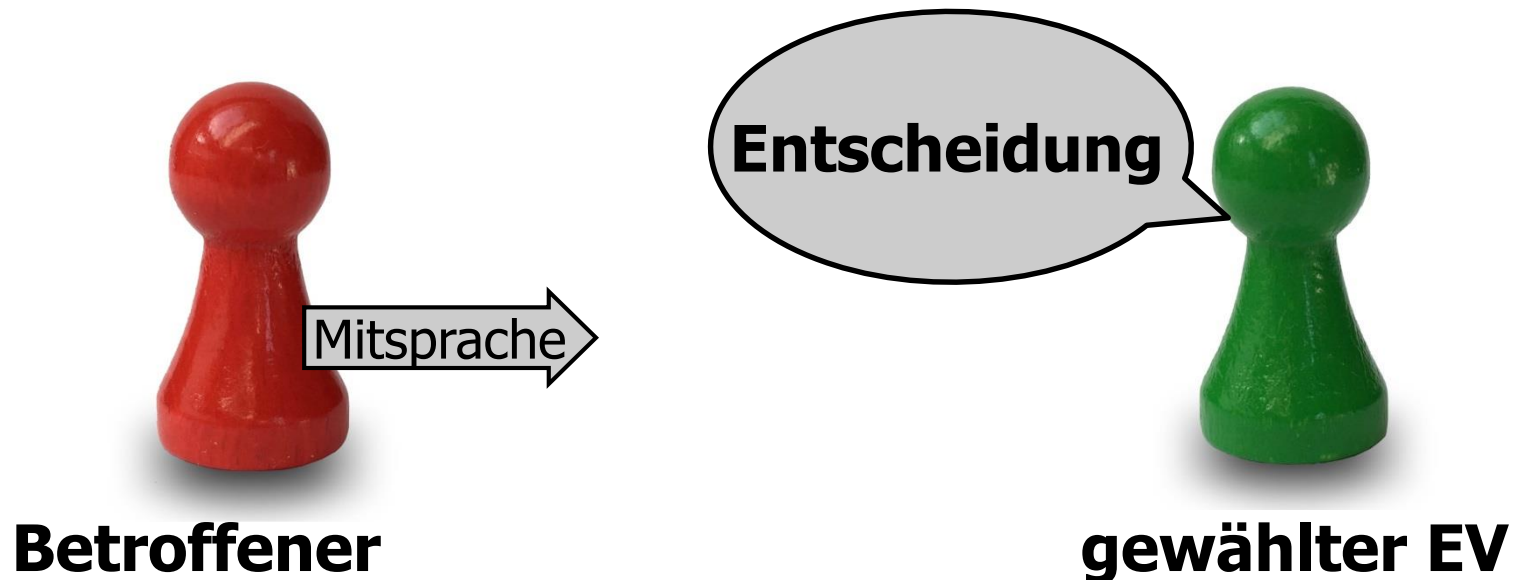
**Betroffener**

oder

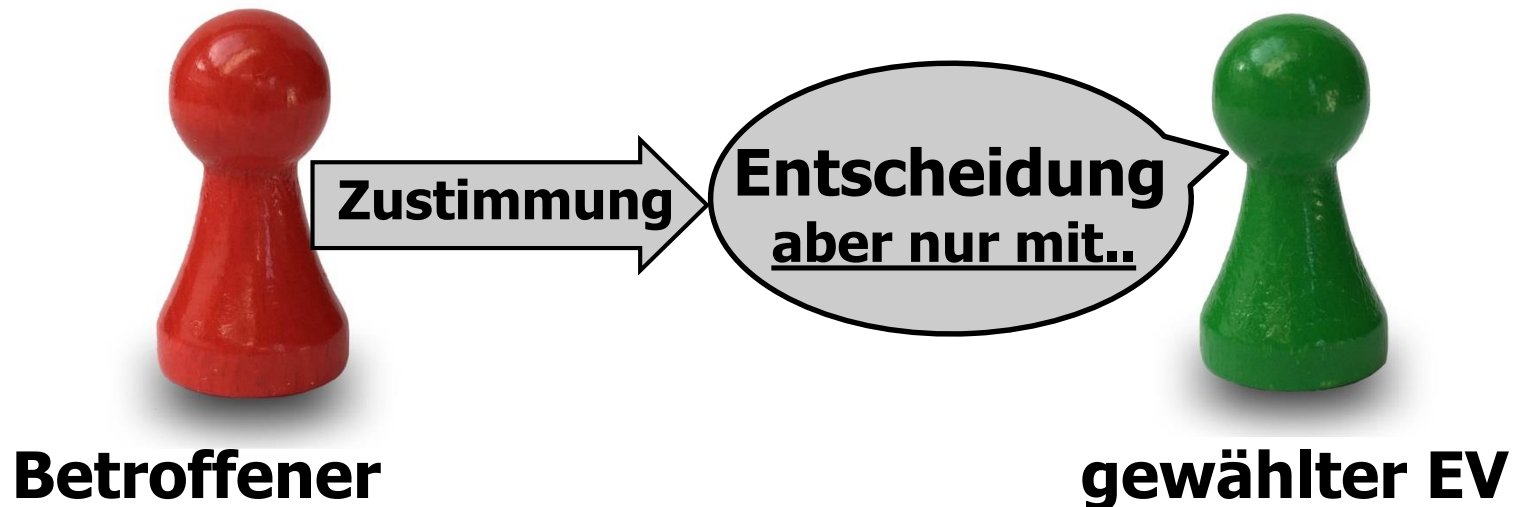


**gewählter EV**

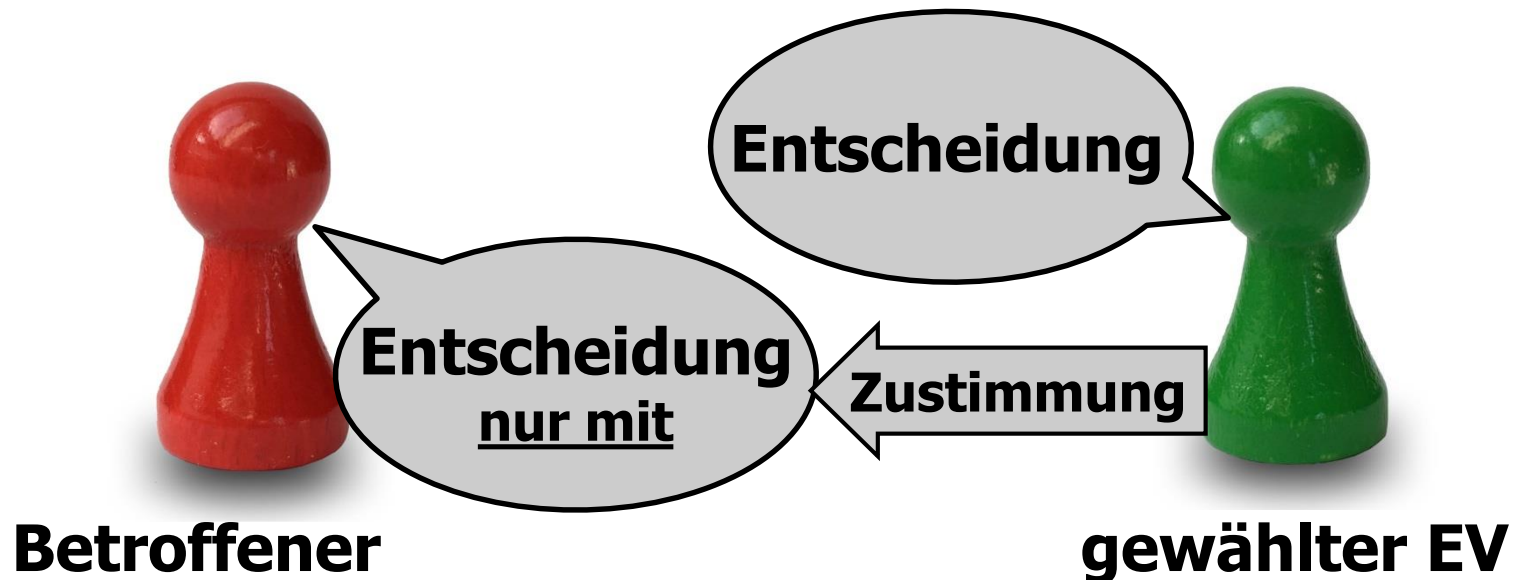
## Vertretungsmodell:



## Co-Decisionmodell, Variante 1:



## Co-Decisionmodell, Variante 2:





## Begleitmodell:



**Betroffener**



**gewählter EV**



## Kontrolle des gewählten EV?

- Gerichtliche Genehmigung in allen wichtigen Angelegenheiten
- Jahresbericht (Lebenssituationsbericht) ans Gericht
- Rechnungslegungspflicht (außer bei Angehörigen) gegenüber dem Gericht



**gewählter EV**

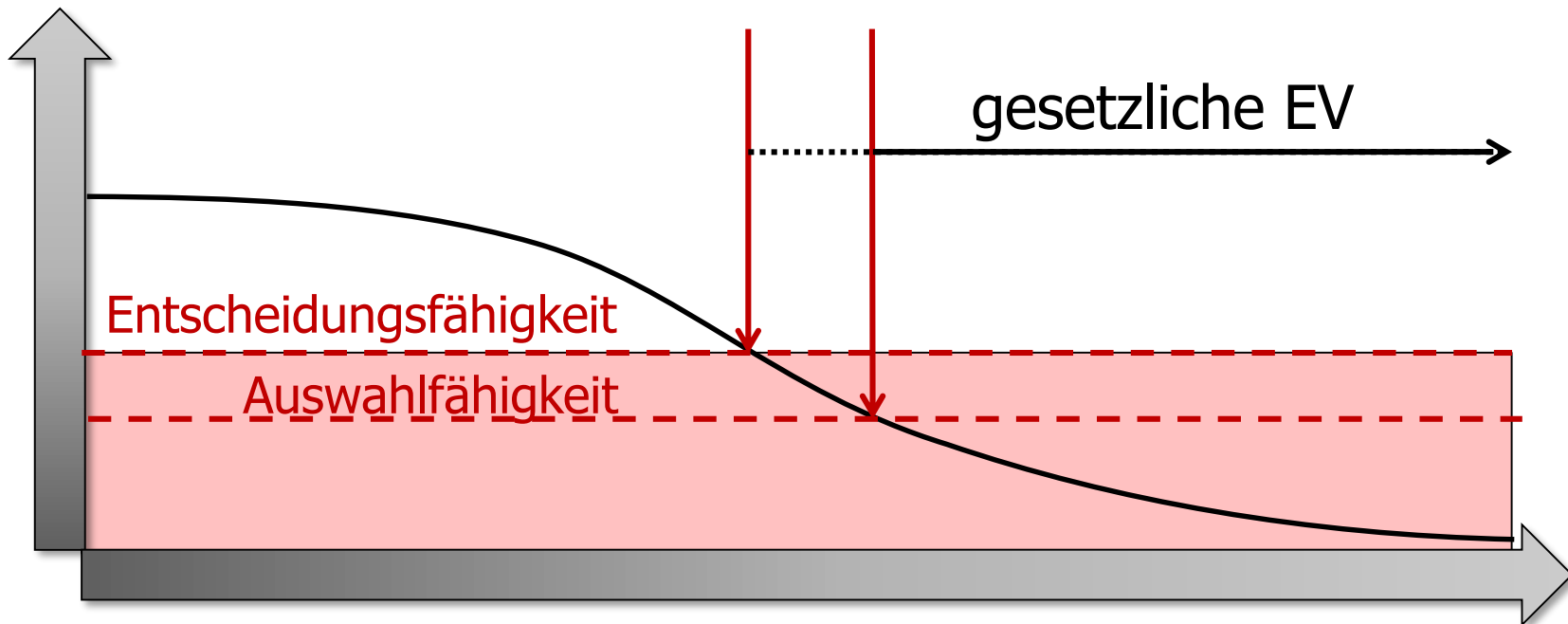
## Beendigung der gewählten EV?

- Tod der betroffenen Person oder des gewählten EV
- Gerichtsbeschluss
- Kündigung durch den gewählten EV
- Widerspruch der betroffenen Person

## **GESETZLICHE** Erwachsenenvertretung

- Person **kann oder will nicht selbst EV wählen**
- **Voraussetzung: Kein Widerspruch!**
- **Errichtung** vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenenschutzverein
- Eintragung im **ÖZVV**
- **gerichtliche Kontrolle**
- mögliche **Wirkungsbereiche im Gesetz aufgezählt**
- endet **nach 3 Jahren – Verlängerung möglich**
- mehrere Erwachsenenvertreter möglich

## Entstehung von gesetzlicher EV



## Wer kann gesetzlicher EV sein?

Im Gesetz vorgegeben:

- Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten (nach 3 Jahren)
- Eltern und neu Großeltern
- Kinder und neu Enkelkinder
- Neu: Geschwister, Neffen, Nichten
- Neu: Person in einer EV Verfügung



**gesetzlicher EV**

## Zuständigkeit des gesetzlichen EV?

Im Gesetz aufgelistet:

- medizinischen Angelegenheiten
- Wohnort, Heimvertrag
- andere personenrechtliche Angelh.
- Verwaltungs- und Gerichtsverfahren
- Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten
- Rechtsgeschäfte



**gesetzlicher EV**

# VertretungsNetz

ademie

im ÖZVV gemäß § 55 ÄrzteG in Verbindung mit § 140h Abs. 5 Notariatsordnung bestätigt die unterfertigte Ärztin/der unterfertigte Arzt, dass


Herr/Frau .....

geboren am .....

mit der Anschrift (ordentlicher Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt)

.....  
.....

aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer/seiner Entscheidungsfähigkeit folgende Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen kann:

 Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

  
ÖSTERREICHISCHE  
ÄRZTEKAMMER

  
NOTAR.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*

 ifs Erwachsenenvertretung  
Institut für Sozialdienste

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz  
Erwachsenenvertretung  
Bewohnerververtretung



Sachwalterschaft  
Bewohnerververtretung

VertretungsNetz



### Variante 3: Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

- Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von Verträgen, die mit der medizinischen Behandlung im Zusammenhang stehen
- Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
- sonstige personenrechtliche Angelegenheiten
- alle über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Rechtsgeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, medizinischen Behandlung oder dem Abschluss von Heimverträgen stehen

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stampiglie Arzt/Ärztin



## Medizinische Behandlungen



**selbstbestimmt**

selbst entscheiden mit Unterstützung



**wenn nicht entscheidungsfähig**

Zustimmung des Vertreters

**bei Dissens: gerichtl. Genehmigungsverfahren mit**

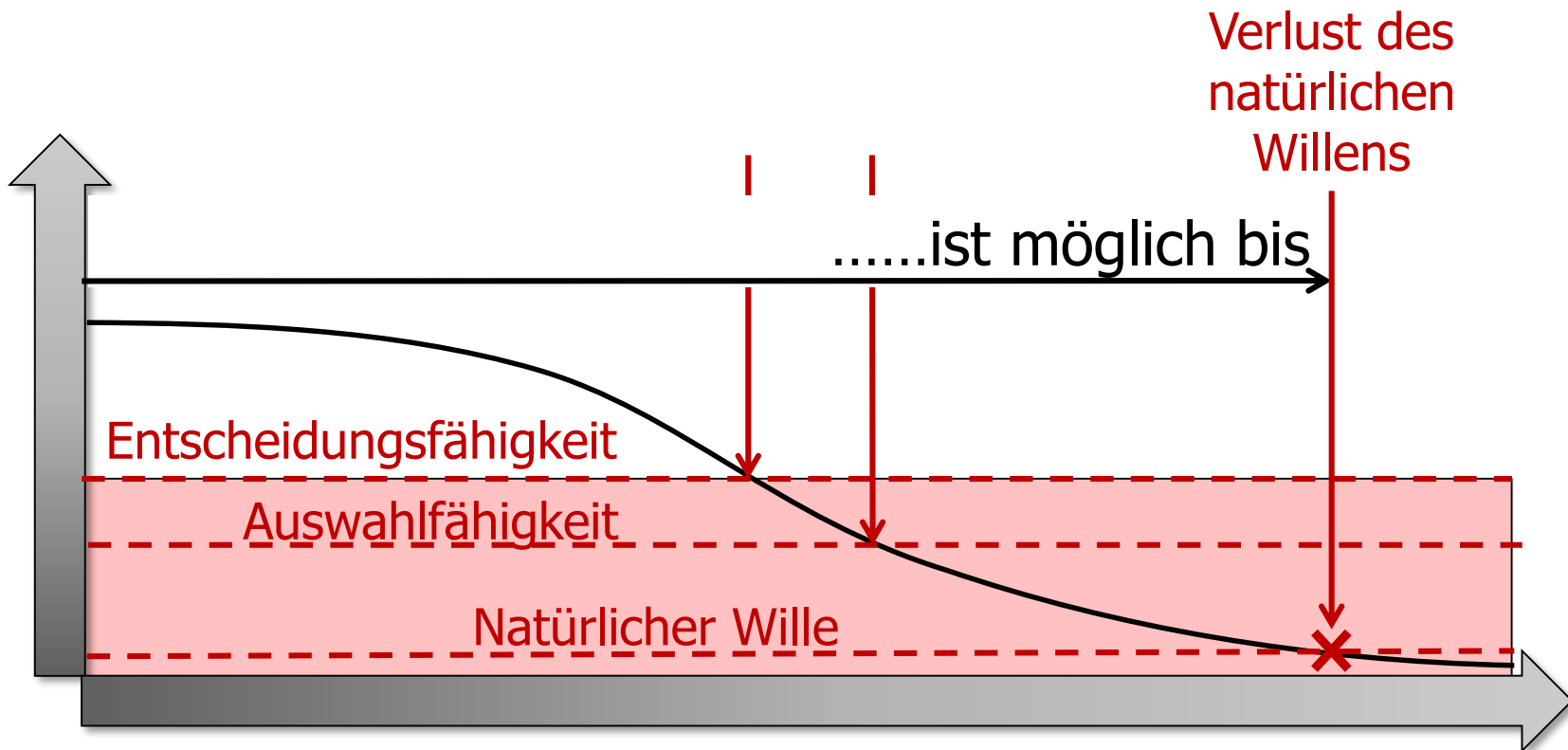
**Rechtsbeistand** durch ErwSchVerein



## Beendigung der gesetzlichen EV?

- Tod der betroffenen Person oder des gesetzlichen EV
- Gerichtsbeschluss
- Durch Ablauf von 3 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit)
- Widerspruch durch den gesetzlichen EV
- Widerspruch der betroffenen Person

## Widerspruch gegen gesetzliche EV



## **GERICHTLICHE** Erwachsenenvertretung

- **wenn keine andere Vertretungsform möglich**
- Errichtung nach Prüfung durch ein **Gerichtsverfahren**
- **„Genehmigungsvorbehalt“** in Ausnahmefällen
- Beschluss mit **genau bezeichneten Angelegenheiten**
- Eintragung im **ÖZVV** durch Gericht
- **gerichtliche Kontrolle**
- endet **nach 3 Jahren – Neuerungsverfahren**
- mehrere Erwachsenenvertreter möglich

## Wie entsteht die gerichtliche EV?



**Betroffener**

- Bestellung durch Gerichtsbeschluss
- Einleitung auf Antrag oder von Amtswegen aufgrund einer Anregung
- Verpflichtend: Erstanhörung und Clearing
- Möglich: Gutachten und mündliche Verhandlung
- Eintragung der Bestellung im ÖZVV

## Keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit :

- Durch Bestehen einer Vertretung wird die Handlungsfähigkeit nicht beschränkt
- Die betroffene Person bleibt rechtlich handlungsfähig,
- sofern sie in der Situation tatsächlich entscheidungsfähig ist.
- Alltagsgeschäfte werden mit Bezahlung jedenfalls wirksam

## Beschränkung der Handlungsfähigkeit:

- Ist nur bei der gerichtlichen und gewählten EV möglich
- Zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr
- Gericht verfügt einen Genehmigungsvorbehalt bzw. selbstgewählter Genehmigungsvorbehalt
- In dem Bereich sind Geschäfte nur mit Genehmigung des EV wirksam



## Beachtung des natürlichen Willens:

- Einen fehlenden Willen ersetzen ist was anderes,
- als gegen einen natürlichen Willen zu entscheiden
- Besondere Berücksichtigung von Ablehnung
- Entscheidungen gegen den natürlichen Willen
- nur bei ernstlicher und erheblicher Gefährdung



## **Informationen zum ErwSchG:**

- (Telefonische) Beratung in Einzelfällen
- 05332 75726 /Sto Wörgl
- Kanzler Biener Straße 8a, 6300 Wörgl



**Ich DANKE für das Interesse !**